

info.pharm

**Aktuelle Informationen zur rationalen und rationellen
Arznei- und Heilmitteltherapie**

Verordnung von Cannabisarzneimitteln zu Lasten der GKV

Nr. 2 | August 2017

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrter Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 10. März 2017 können Ärzte Cannabis-haltige Arzneimittel für Patienten mit einer schwerwiegenden Erkrankung verordnen. Patienten haben auf diese Verordnung einen Anspruch, wenn für die zu behandelnde Krankheit eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung

- nicht zur Verfügung steht oder
- im Einzelfall nach der begründeten Einschätzung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes unter Berücksichtigung des Krankheitszustandes und möglicher Nebenwirkungen nicht angewendet werden kann.

Weiterhin muss eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf eine positive Wirkung auf den Krankheitsverlauf oder auf schwerwiegende Symptome bestehen.

Dies kommt nur für schwerwiegende Erkrankungen infrage. Diese müssen lebensbedrohlich sein oder aufgrund ihrer Schwere und die durch sie verursachte Gesundheitsstörung die Lebensqualität des Patienten auf Dauer und nachhaltig beeinträchtigen.

Vor der ersten Verordnung bzw. Beginn der Behandlung ist die Genehmigung hierfür bei der Krankenkasse des Patienten einzuholen. Bei dem formlosen Antrag – ein Vordruck hierfür finden Sie auf der Homepage der KV Hessen – muss dokumentiert werden, dass es sich um eine schwerwiegende Erkrankung handelt, für die keine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung zur Verfügung steht oder wegen Berücksichtigung des Gesundheitszustandes und möglicher Nebenwir-

Sollten Sie Fragen zum Thema haben oder eine Beratung zu Ihren Arznei- oder Heilmittelverordnungen wünschen, wenden Sie sich bitte an die KV Hessen, Team Arznei-, Heil- und Hilfsmittel unter

Tel 069 24741 7333
Fax 06924741 68835
verordnungsanfragen@kvhessen.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Europa-Allee 90 | 60486 Frankfurt
www.kvhessen.de

kungen nicht angewendet werden kann. Weiterhin muss das Cannabispräparat, welches eingesetzt werden soll, mit Handelsnamen, Darreichungsform und Dossierung angegeben werden.

Zur Verfügung stehen zurzeit 14 verschiedene Cannabisblütenprodukte, die alle einen unterschiedlichen Wirkstoffgehalt haben und alle mit Dossierungsangaben einzeln rezeptiert werden müssen. Daneben steht Dronabinol als Rezeptur sowie die Cannabinoid-haltigen Fertigarzneimittel Canemes® sowie Sativex® Spray zur Verfügung.

Bezüglich Ihrer therapeutischen Wirksamkeit besteht kein Unterschied, so dass die verschiedenen Präparate unter Berücksichtigung ihrer Dossierung gleichwertig eingesetzt werden können. Allerdings sind die Kosten sehr unterschiedlich.

Arzneimittel	Höchstmenge lt. §2 BTMVV bzw. Fachinfor- mation	Tages- kosten	Monatskosten (30 Tage)
Cannabisblüten (Rezeptur)	100 g/30 Tage	83,60 €	1.941,32 € (AEK Substanz 42,50 €/5 g ACA Müller) bis 2.507,71 € (AEK 11 €/g)
Canemes 1 mg Kapseln (Nabilon)	6 mg/Tag	102,60 €	3.077,55 € (AVP Fertigarzneimittel: 478,73 €)
Dronabinol Rezeptur	600 mg/30 Tage	18,97 €	569 € (AEK Substanz 121,80 €/ 300 mg)
Sativex® Spray (Cannabisextrakt)	12 Sprüh- stöße/Tag	12,42 €	372,77 € (AVP Fertigarzneimittel: 310,64 €)

Quelle: Rundschreiben der AOK Hessen

Somit betragen die Jahrestherapiekosten bei Verordnung einer Cannabisblütenrezeptur zwischen 23.991,84 Euro und 30.092,52 Euro gegenüber 4.473,24 Euro bei der Behandlung mit Sativex®.

Die Jahrestherapiekosten für die Dronabinolrezeptur liegen bei 6.828,00 Euro und für das Fertigarzneimittel Canemes® bei 36.930,60 Euro.

Nach § 31 Abs. 6 SGB V wird bezüglich der Versorgung der Patienten mit Cannabispräparaten die „Leistung“ von der Krankenkasse genehmigt. Da extreme Preisunterschiede vorliegen – die Verordnung eines Cannabisblütenpräparates ist bis zu 25.619,26 Euro teurer als die Behandlung mit Sativex®/Jahr – ist zu befürchten, dass die Krankenkassen bezüglich der Verordnung von Cannabispräparaten mit Verweis auf das SGB V die Wirtschaftlichkeit der Cannabisverordnungen bestanden können. Stehen zwei gleichwertige Therapien zur Verfügung, so ist nur die preisgünstigere die wirtschaftliche Verordnung. Hieraus resultiert, dass Sie die Cannabistherapie bei Ihren Patienten nur unter strenger Beachtung der Voraussetzungen bezüglich des Gesundheitszustandes Ihres Patienten beantragen sollten und trotz Genehmigung eines der von Ihnen ausgewählten sehr teuren Cannabisprodukten zur Behandlung die Wirtschaftlichkeit der Verordnung bei der Verordnung des von Ihnen auszuwählenden Cannabispräparates beachten sollten. Dies ist wirksame Regressprophylaxe, da die indikationsgerechte und wirtschaftliche Therapie mit Cannabis bei einem Ihrer Patienten nicht beanstandet werden kann.

Mit freundlich kollegialen Grüßen



Dr. med. Wolfgang LangHeinrich
Vorstandsberater Arznei-, Heil- und Hilfsmittel